



Beitragsordnung

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15.03.2024

Präambel

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflichten der Mitglieder in den einzelnen Mitgliedsarten sowie die zu entrichtenden Umlagen.

§ 1 Mitgliedsarten gemäß der Satzung des HCH

1. Alle Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich beitragspflichtig.
2. Es werden unterschieden:
 - Erwachsene aktive Mitglieder
 - Jugendliche aktive Mitglieder
 - Passive Mitglieder
 - Übungsleiterinnen und Übungsleiter
3. Begriffsbestimmungen
 - Erwachsene sind aktive Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die am Trainingsbetrieb teilnehmen.
 - Jugendliche sind aktive Mitglieder ab Vollendung des siebten Lebensjahres bis zur Erreichung der Volljährigkeit, die am Trainingsbetrieb teilnehmen.
 - Passive Mitglieder sind Mitglieder ab Vollendung des siebten Lebensjahres, die nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie dürfen in Einzelfällen in Absprache mit der Trainingsleitung ein aktives Mitglied beim Training vertreten.
 - Übungsleiterinnen und Übungsleiter sind Mitglieder, die regelmäßig Trainingsstunden leiten.
4. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

§ 2 Platzpflegeumlage

Über die Höhe der Platzpflegeumlage entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

Die Platzpflegeumlage ist von den aktiven Mitgliedern zu zahlen:

Aktive Mitglieder zahlen 100% der maßgeblichen Platzpflegeumlage.

Passive Mitglieder sind von der Platzpflegeumlage befreit.

§ 3 Fälligkeit von Zahlungen und Verzug

Zahlungsweise

Die hier geregelten Beiträge und Umlagen sind grundsätzlich jährlich bis zum 28. Februar zu leisten (Fälligkeit). Für Neumitglieder gelten gesonderte Regelungen.

Bei Nichteinhaltung des Termins kann der Vorstand ohne weitere

Zahlungsaufforderung sofort mahnen. Die Verzugskosten hat das säumige Mitglied zu tragen.

§ 4 Probemitglieder, Neumitglieder und Beitragspflichten

Vor der Aufnahme als aktives Mitglied müssen Mitgliedskandidaten fünf Trainingsstunden absolvieren. Die Höhe der Beiträge wird in dieser Beitragsordnung festgelegt.

Die entsprechende Fünferkarte ist vor der ersten Trainingsstunde zu erwerben.

Daneben hat jedes Neumitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe in dieser Beitragsordnung festgelegt wird. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Platzpflegeumlage und Trainerpauschale sind vor der Aufnahme fällig.

Unterjähriger Beginn der Mitgliedschaft:

Bei Beginn der Mitgliedschaft nach dem 30. Juni eines Jahres sind für das entsprechende Jahr lediglich 50% des Mitgliedsbeitrags, der Platzpflegeumlage und der Trainerpauschale zu zahlen.

§ 5 Sonstige Beiträge, Umlagen und Sonderzahlungen

Für den Fall, dass der Eigentümer des Hundeplatzes vom Verein den Rückbau des Platzes verlangt, wird kontinuierlich eine entsprechende Rücklage aus den laufenden Haushalten gebildet.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus auf Antrag des Vorstandes weitere, zusätzliche Beiträge, Umlagen und einmalige Sonderzahlungen festlegen. Die Beitragserhöhung darf maximal 50% des bisherigen Beitrags für die jeweilige Mitgliedsart betragen. Die Höhe von Umlagen darf das sechsfache des Mitgliedsbeitrags für die jeweilige Mitgliedsart nicht übersteigen. Maßgeblich sind die Beiträge, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung gelten.

§ 6 Ab dem Jahr 2025 geltende Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive erwachsene Mitglieder EUR 80,00 pro Jahr.

Der Mitgliedsbeitrag für aktive jugendliche Mitglieder und passive Mitglieder EUR 40,00 pro Jahr.

2. Die Platzpflegeumlage beträgt für aktive Mitglieder jeweils EUR 80,00 pro Jahr.
3. Die Fünferkarte für Probemitglieder kostet EUR 50,00.
4. Die Aufnahmegebühr für ein neues Mitglied beträgt EUR 50,00.
5. Die Trainerpauschale beträgt für alle aktiven Mitglieder EUR 40,00 pro Jahr
6. Übungsleiterinnen und Übungsleiter (Trainerinnen und Trainer) sind von der Zahlung der Trainerpauschale befreit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt vorbehaltlich einer Bestimmung durch den Vorstand gemäß der nachfolgenden Regelung am 1. Januar 2025 in Kraft.